

lidhen Maße gelungen, unseren Bürgern soviel Verkehrsbewußtsein anzuerziehen, um ihnen klarzumachen, daß sie sich damit auch ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Vermögen erhalten. Von dieser Tatsache muß bei der Einschätzung der Verkehrsrechtsprechung ausgegangen werden, wenn man nicht in Selbstzufriedenheit verfallen will, weil dieses oder jenes Problem des Straßenverkehrs in einem Urteil juristisch zufriedenstellend gelöst worden ist.

Zur Einbeziehung der Werkstätigen

Der vom Gericht verhandelte Einzelfall kann zur schrittweisen Überwindung der Ursachen der Verkehrsunfälle nur beitragen, wenn er zur Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung der Verkehrsstraftaten verallgemeinert wird. Die isolierte Betrachtung von Problemen des Verkehrsrechts durch die Organe der Rechtspflege trägt für sich allein noch nicht dazu bei, den meist auf überlebten kleinbürgerlich-egoistischen Gewohnheiten beruhenden, gesellschaftlich negativen Erscheinungen, die in den Verkehrsstraftaten ihren Ausdruck finden, wirksam zu begegnen und die gesamte sozialistische Gesellschaft mit ihrer Ordnung und Disziplin dem entgegenzusetzen. Die Wirksamkeit der Rechtsprechungstätigkeit der Gerichte bei der Bekämpfung der Verkehrsstraftaten hängt von der Breite der Einbeziehung der Werkstätigen nicht nur in das gerichtliche Verfahren, sondern auch in die dem Verfahren vorangehenden Verfahrensabschnitte und von ihrer Beteiligung an der Auswertung der Sache in der jeweils geeigneten Form ab. Bei aller Notwendigkeit, den Einzelfall aus seiner Isolierung herauszubringen, kann sich das Verfahren direkt aber immer nur auf den Täter beziehen. Die Begründung dafür, daß die jeweilige strafrechtliche Sanktion notwendig ist, muß in erster Linie an die von dem Täter begangene Handlung anknüpfen; nur daneben können allgemeine Erscheinungen, die über den Einzelfall hinausgehen, Beachtung finden, wenn das Ergebnis nicht willkürlich sein soll. Wenn beispielsweise ein Kraftfahrer auf einer längeren Reise einen Verkehrsunfall verursacht, darf die Art der Sanktion nicht von der Zufälligkeit abhängen, in welcher Gegend sich der Unfall ereignete. Der oft zur Begründung der jeweiligen strafrechtlichen Maßnahme angeführte „örtliche Schwerpunkt“ ist dem Täter in vielen Fällen gar nicht bekannt und daher für ihn kein überzeugendes Argument.

Obwohl sich die Auflösung der Verkehrskammern als vorteilhaft erwiesen hat, wird der Vorteil, den eine dezentralisierte Rechtsprechung in Verkehrssachen mit sich bringt, von den Kreisgerichten noch nicht immer genügend ausgenutzt. Dafür möchte ich ein Beispiel anführen:

In einer Verkehrsstrafsache, bei der die Mangelhaftigkeit eines Fahrzeugs als Unfallursache zu erörtern war, berief sich der Angeklagte darauf, daß der Fahrdienstleiter seines Betriebes es nicht gern sehe, wenn Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt die Werkstatt aufsuchten, um Mängel an ihren Fahrzeugen zu beseitigen. Diese Tatsache, so erklärte der Angeklagte, könnten alle Kraftfahrer des Betriebes bestätigen. Das Kreisgericht hat zwar in der Hauptverhandlung den Fahrdienstleiter vernommen, ist aber der Behauptung des Angeklagten nicht weiter nachgegangen, als der Fahrdienstleiter die Darlegung des Angeklagten in Abrede stellte. Die Einbeziehung des Arbeitskollektivs des Angeklagten bereits in das Ermittlungsverfahren hätte sich nicht nur günstig auf die Hebung der Eigenverantwortlichkeit aller Mitarbeiter des Betriebes und der Verkehrssicherheit, soweit sie den in Rede stehenden Kraftverkehrsbetrieb betrifft, ausgewirkt, sondern wäre auch zur Sachaufklärung dienlich gewesen.

Trotz vieler guter und überzeugender Urteile muß man bei einer Betrachtung der Rechtsprechung in Verkehrssachen doch immer wieder Einzelfälle erwähnen, die mit der Forderung des Staatsrates, den gesetzlichen

Tatbestand allseitig zu beachten, nicht in Einklang stehen. So muß z. B. die Behandlung des nachfolgenden, auszugsweise einem Urteil entnommenen Falles Bedenken auslösen:

Ein Angeklagter, dessen Vorleben einwandfrei ist, war Eigentümer eines Pkw. Er verfügte über die dafür notwendige Fahrerlaubnis und besaß hinreichende Fahrpraxis mit diesem Wagen. Er hatte mit dem Wagen seinen Vater besucht. Plötzlich ging ihm die Nachricht zu, daß etwa zwei Kilometer außerhalb der Ortschaft jemand zu ertrinken drohe. Der Vater des Angeklagten war ein früher mehrfach ausgezeichnete Piettingsschwimmer, der seinen Sohn aufforderte, ihn mit dem Wagen schnell an die Unglücksstelle zu bringen. Das geschah auch. Außer dem Angeklagten und seinem Vater fuhr noch eine weitere Person mit. Der Angeklagte kannte weder den vermuteten Unfallort, noch war er jemals auf der Straße dorthin gefahren. Deshalb mußte er sich auf die Weisungen seines Vaters verlassen. Der Angeklagte fuhr außerhalb der Ortschaft mit einer Stundengeschwindigkeit von 60 bis 70 km. Er konnte anfangs aus dem Zustand der Straße nicht darauf schließen, daß er dabei die Gewalt über den Wagen verlieren könne. Er wurde von seinen beiden ortskundigen Begleitern auch nicht darauf hingewiesen, daß sich der Zustand der Straße später plötzlich verschlechtert. Hinter einer Kurve traten plötzlich viele tiefe Schlaglöcher auf. Der Wagen geriet in ein Schlagloch, dem Angeklagten wurde das Lenkrad aus der Hand geschlagen und der Wagen geriet ins Schleudern. Obwohl der Angeklagte bremste, prallte der Wagen an einen Baum. Alle Wageninsassen wurden dadurch schwer verletzt, der Vater des Angeklagten verstarb kurze Zeit später. Das Kreisgericht erkannte auf eine bedingte Verurteilung mit längerer Bewährungsfrist, obwohl es zu einem Freispruch hätte kommen müssen.

Die Art der Behandlung einzelner Verkehrssachen durch die Gerichte, wie auch die vorstehend geschilderte, vermittelt die Gewißheit, daß bei den nicht in der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, wie dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses, eine gründliche Beratung mit den Schöffen nicht stattgefunden hat. Bei dem geschilderten Fall drängt sich trotz des tragischen Ausgangs der Sache die Überlegung auf, daß der Angeklagte nichts Unrechtes getan hat. Tatsächlich dürfte es sich auch um einen Fall des Notstandes gem. § 54 StGB als Rechtfertigungsgrund handeln, welcher der Verurteilung des Angeklagten entgegensteht. Der Wortlaut des § 54 StGB begrenzt zwar die Notstandsfrage auf den Handelnden oder einen seiner Angehörigen. Die analoge Anwendung des § 54 StGB auf Fälle, die über den im Gesetz beschriebenen Anwendungsbereich hinausgehen, ist aber zulässig, wenn dadurch Menschen vor Strafe geschützt werden, die den moralischen Anschauungen unserer Werkstätigen entsprechend behandelt haben.²

Mit der Forderung nach der allseitigen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes ist nicht die Wiederbelebung überlebter Subsumtionstheorien beabsichtigt, sondern es ist die Forderung nach umfassender Aufklärung der Sache und nach ihrer allseitigen und nicht nur einseitig juristisch formellen Betrachtung und Einschätzung erhoben worden. Dazu gehört auch die weitestgehend sachliche und nicht nur förmliche Einbeziehung der Schöffen. Bei der Verhandlung von Verkehrssachen muß daran gedacht werden, daß die Lebenserfahrung und das persönliche Interesse an der Mitwirkung bei der gerichtlichen Entscheidung nicht bei allen Schöffen in allen Lebensbereichen gleich ist. Jeder Schöffe ist zwar Verkehrsteilnehmer, und daher ist eine Spezialisierung für die Mitwirkung bei der Entscheidung in Verkehrssachen nicht notwendig. Es ist aber nicht gleich, ob z. B. eine Hausfrau bei der Verhandlung eines komplizierten Eisenbahnunfalls als Schöffe mitwirkt oder ein Eisenbahner. Durch das starre ausnahmslose Festhalten an einer dem Schöffen bei Beginn ihrer zweiwöchigen

² Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil, Berlin 1957, S. 514.